



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung des Medians und des dritten Quartils der vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 erfassten bundesweiten betrieblichen Therapiehäufigkeiten für Mastrinder, Mastschweine, Masthühner und Mastputen nach § 58c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes

Vom 17. März 2020

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur jeweiligen halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für Rinder, Schweine, Hühner und Puten, die zum Zweck der Mast gehalten werden,

1. als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen) und
2. als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)

gemäß § 58c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813) eingefügt worden ist, für den Zeitraum 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 ermittelt und macht diese nachfolgend bekannt:

Tierart/Nutzungsart	Median	drittes Quartil
Mastkälber bis 8 Monate	0	2,773
Mastrinder älter als 8 Monate	0	0
Ferkel bis 30 kg Körpergewicht	2,686	10,099
Mastschweine über 30 kg Körpergewicht	0,421	3,838
Masthühner	19,972	30,620
Mastputen	17,020	29,703

Berlin, den 17. März 2020

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrag
Dr. Norbert Möller